

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bruchsal

Der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Bruchsal hat am 1. Mai 2020 seine Arbeit aufgenommen. Die Stadt Bruchsal nimmt im Zuge dieser interkommunalen Zusammenarbeit seit diesem Tag die Aufgaben der Grundstückswertermittlung für die Stadt Stutensee und die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal wahr.

Zu den nachfolgenden Terminen wird der Gemeinsame Gutachterausschuss auch in den jeweils genannten Kommunen seine Arbeit aufnehmen:

- 01.10.2020: Forst, Kronau, Weingarten
- 01.01.2021: Bad Schönborn, Östringen
- 01.06.2021: Karlsdorf-Neuthard, Hambrücken, Ubstadt-Weiher

Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den zwölf beteiligten Kommunen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit der entsprechenden Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nachfolgend im Sinne des § 25 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der **Gemeinde Bad Schönborn**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hüge

und

der **Stadt Bruchsal**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Glaser

und

der **Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stober

und

der **Gemeinde Forst**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Killinger

und

der **Gemeinde Hambrücken**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Wagner

und

der **Gemeinde Karlsdorf-Neuthard**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Weigt

und

der **Gemeinde Kronau**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkard

und

der **Stadt Östringen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Geider

und

der **Stadt Stutensee**

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Becker

und

der **Gemeinde Ubstadt-Weiher**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Löffler

und

der **Gemeinde Walzbachtal**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Özcan

sowie

der **Gemeinde Weingarten**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Bänziger

Vorbemerkung:

Die Städte Bruchsal und Stutensee und die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal haben zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit (GKZ) am 21.02.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie haben damit die ihnen durch Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses zum 1. Mai 2020 vollständig auf die Stadt Bruchsal übertragen. Diese Aufgaben werden dort durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Bruchsal wahrgenommen.

Die Stadt Östringen sowie die Gemeinden Forst, Kronau, Weingarten, Bad Schönborn, Karlsdorf-Neuthard, Hambrücken und Ubstadt-Weiher beabsichtigen, sich in gleicher Form an dieser interkommunalen Zusammenarbeit zu beteiligen und die Aufgaben des Gutachterausschusses ebenfalls auf die Stadt Bruchsal zu übertragen.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet die gemeinsame rechtliche Grundlage aller aufgeführten Städte und Gemeinden für diese Zusammenarbeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Allgemeines

- (1) Die Stadt Stutensee, die Stadt Östringen, die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen, Walzbachtal, Forst, Kronau, Weingarten, Bad Schönborn, Karlsdorf-Neuthard, Hambrücken und Ubstadt-Weiher (im Weiteren jeweils: „abgebende Kommune“) übertragen die ihnen durch Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses vollständig auf die Stadt Bruchsal. Soweit dies in Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal bereits auf Grundlage der vorstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt ist, bleibt die Aufgabenübertragung bestehen und wird nach Maßgabe dieses Vertrages fortgesetzt, bereits erbrachte Leistungen werden vollständig übernommen und angerechnet.
- (2) Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Stadt Bruchsal erfüllt anstelle der abgebenden Kommune die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung zur Erfüllung gemäß § 25 Abs. 1, 1. Alt. GKZ. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Inkrafttreten der Vereinbarung auf die Stadt Bruchsal über.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Bruchsal ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Bruchsal**“ (Kurzform: „Gemeinsamer Gutachterausschuss Stadt Bruchsal“, im Weiteren: „Gemeinsamer Gutachterausschuss“). Die Gesamtheit aller Kommunen, die Teil des Gemeinsamen Gutachterausschusses sind, wird nachfolgend als „Mitgliedskommunen“ bezeichnet.
- (5) Der Gemeinsame Gutachterausschuss hat seine Arbeit am 1. Mai 2020 in Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen, Walzbachtal und Bruchsal aufgenommen. In den übrigen Gemeinden wird der Gemeinsame Gutachterausschuss seine Arbeit zu folgenden Terminen aufnehmen:
 - 01.10.2020: Forst, Kronau, Weingarten
 - 01.01.2021: Bad Schönborn, Östringen
 - 01.06.2021: Karlsdorf-Neuthard, Hambrücken, Ubstadt-Weiher

Die Vertragsparteien erklären ihr Einverständnis mit der Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 durch alle vorgenannten Kommunen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Bruchsal.

§ 2 Pflichten der Stadt Bruchsal als übernehmende Kommune

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen die Aufgaben der Grundstückswertermittlung durch den Gutachterausschuss, die den Städten und Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, auf die Stadt Bruchsal über. Soweit eine Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses für die Stadt Stutensee und die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal bereits erfolgt ist, bleibt die Übertragung der Aufgaben bestehen und die Stadt Bruchsal nimmt die Aufgaben des Gutachterausschusses für die genannten Kommunen nach Maßgabe der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weiterhin wahr. Die Stadt Bruchsal erfüllt diese Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Dies sind insbesondere:
 - Die Bestimmungen des Baugesetzbuchs (§ 192 – 199 BauGB) zur Wertermittlung,
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO),
 - die Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL),
 - die Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL),
 - die Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL) sowie
 - die Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL).
- (2) Die Stadt Bruchsal verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen obliegen der Stadt Bruchsal und sollen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt werden. Gebühren sind in regelmäßigen Abständen zu kalkulieren, spätestens jedoch alle fünf Jahre.
- (3) Die Stadt Bruchsal verpflichtet sich, der abgebenden Kommune einen ständigen Ansprechpartner oder eine ständige Ansprechpartnerin für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu benennen. Sie wird darüber hinaus fortlaufend über die wesentlichen Aspekte der Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses informieren. Diese Information erfolgt regelmäßig durch den jährlichen Geschäftsbericht.
- (4) Die Stadt Bruchsal verpflichtet sich, der abgebenden Kommune die Bodenrichtwertkarte für das Gemeindegebiet jeweils zeitnah nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung in elektronischer Form zukommen zu lassen.

§ 3 Pflichten der abgebenden Kommune

- (1) Die abgebenden Kommunen beteiligen sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kosten des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (2) Die abgebenden Kommunen verpflichten sich, der Stadt Bruchsal kostenfrei und mindestens zwei Monate vor Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Bruchsal die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses erforderlichen Daten in elektronischer Form zukommen zu lassen. Dies sind insbesondere:

- Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Bodenrichtwertkarte:

Dies betrifft insbesondere die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 GuAVO, gegebenenfalls aber auch die nach steuerrechtlichen Vorschriften erforderliche Bodenrichtwertkarte. Die Bodenrichtwertkarten sind nach Möglichkeit als Shape-/ DWG-Datei oder als PDF-Datei zu übersenden.

- den amtlichen Straßenschlüssel als Excel-Datei oder csv-Datei,
- aktuelle Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- den Flächennutzungsplan,
- Höhenlinien sowie
- Orthofotos.

(3) Die abgebenden Kommunen verpflichten sich, der Stadt Bruchsal am letzten Werktag vor Übertragung der Aufgaben an die Stadt Bruchsal eine abgeschlossene Kaufpreissammlung oder Kaufpreiskarte in elektronischer Form kostenfrei zukommen zu lassen. Die abgeschlossene Kaufpreissammlung oder Kaufpreiskarte muss dabei den Zeitraum ab dem Tag, zu dem die nach dieser Vereinbarung zu übergebende Bodenrichtwertkarte letztmalig fortgeschrieben wurde, bis zum Tag der Übergabe der Kaufpreissammlung oder Kaufpreiskarte an die Stadt Bruchsal umfassen. Die Kaufpreissammlung muss dabei als Excel-Datei oder csv-Datei (separierte Textdatei) in einer Tabelle angelegt sein, die der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung entspricht.

(4) Die Unterlagen und Daten des bisherigen Gutachterausschusses der abgebenden Kommune, die der Stadt Bruchsal nicht unmittelbar für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen sind, verbleiben bei der abgebenden Kommune. Sie stellt sicher, dass diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinsamen Gutachterausschuss auf Dauer für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.

(5) Die abgebende Kommune verpflichtet sich, dem Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle bei Bedarf kostenfrei und zeitnah, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung, bei ihr vorhandene relevante Verwaltungsakten und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere:

- Die Unterlagen gemäß vorstehendem Absatz 4,
- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten zu Altlasten,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und dergleichen),
- Schutzgebiete,
- Karten zu kommunalen Satzungen (Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete etc.),
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),

- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren sowie
 - Einwohnermeldedaten.
- (6) Die abgebende Kommune benennt der Stadt Bruchsal für die Dauer der Vereinbarung einen ständigen Ansprechpartner oder eine ständige Ansprechpartnerin für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung.
 - (7) Begonnene Wertermittlungsverfahren sind vor Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Bruchsal durch die abgebende Kommune abzuschließen. Soweit der Gemeinsame Gutachterausschuss noch nicht abgeschlossene Verfahren übernimmt, gehen sämtliche Ansprüche über Gebühren und Auslagen für das jeweilige Wertermittlungsverfahren auf die Stadt Bruchsal über. Sind der abgebenden Kommune im jeweiligen Verfahren bereits Ausgaben durch die Erstattung von Kosten Dritter (Auslagen) entstanden, erstattet ihr die Stadt Bruchsal diese Ausgaben, nachdem der Betrag bei der Stadt Bruchsal eingegangen ist.
 - (8) Die abgebende Kommune stellt die Stadt Bruchsal im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit diese aus der vorherigen Tätigkeit des Gutachterausschusses der abgebenden Kommune herrühren.
 - (9) Die abgebende Kommune trägt dafür Sorge, dass mit Übertragung der Aufgaben an die Stadt Bruchsal der Dienststempel des bisherigen Gutachterausschusses entwertet wird.
 - (10) Die bisherigen Bestellungen von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern durch die abgebende Kommune sind spätestens mit Übertragung der Aufgaben an die Stadt Bruchsal durch die abgebende Kommune zu widerrufen.
 - (11) Die bei der abgebenden Kommune eingehenden Urkunden und Dokumente, die für den Gutachterausschuss bestimmt sind, werden unverzüglich an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet. Briefe werden – sofern der Adressat von außen erkennbar ist - in geschlossenem Umschlag weitergeleitet.

§ 4 Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Bruchsal kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Satzungen erlassen, die auch für das gesamte Gebiet der abgebenden Kommune gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Kommunen und die Stadt Bruchsal sind sich einig, dass die Stadt Bruchsal ihr Satzungsrecht aus § 26 Abs. 1 GKZ durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnehmen kann. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung). Sie tritt in Bad Schönborn, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Östringen, Ubstadt-Weiher und Weingarten rückwirkend zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft. Davon unberührt besteht die bereits geltende Erstreckungssatzung für Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal fort.
- (3) Die abgebende Kommune verpflichtet sich, ihre bisherige Gutachterausschussgebührensatzung mit Übertragung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung

aufzuheben und gegebenenfalls weitere erforderliche Änderungen an ihren Satzungen vorzunehmen.

§ 5 Kosten

- (1) Sämtliche bei der Stadt Bruchsal anfallenden Kosten, die mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der tatsächlichen Sachkosten für Geschäftsaufwendungen. Hinzu kommen die Raumkosten und die Kosten IT (ohne dezentrale Software) der Kosten für einen Büroarbeitsplatz nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes. Zusätzlich wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % auf die gebuchten Personalkosten angesetzt.
- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gemeinsamen Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedskommunen aufgeteilt. Die abgebenden Kommunen erstatten der Stadt Bruchsal den danach auf sie entfallenden Kostenanteil. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- (3) Im Falle eines Neueintritts einer Kommune werden für das Jahr des Neueintritts die Einwohnerzahlen aller Kommunen mit der Anzahl der jeweiligen Mitgliedsmonate im betreffenden Jahr multipliziert und die Jahreskosten nach diesem Verhältnis verteilt. Für die Aufnahme der eintretenden Kommune wird bei dieser hierbei einmalig ein Monat zusätzlich zu den Mitgliedsmonaten addiert. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall eines unterjährigen Austritts einer Mitgliedskommune.
- (4) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt. Ausgehend von dem Vorjahresergebnis werden zum 30.6. des laufenden Jahres die Umlagen zur Zahlung fällig. Unter- und Überdeckungen werden mit der Jahresabrechnung ausgeglichen. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.
- (5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 der Stadt Bruchsal zu erstattenden Kosten unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich das oben genannte Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht.

§ 6 Gutachterausschuss, Gutachterbestellung und Abberufung von Gutachtern

- (1) Der Gutachterausschuss wird für die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit bestellt. Die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses bemisst sich nach der Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedskommunen. Grundlage hierbei ist jeweils die maßgebende Einwohnerzahl aus § 143 der Gemeindeordnung. Vorangegangenes Jahr entsprechend § 143

Gemeindeordnung ist dabei das Jahr, welches dem Jahr der Bestellung des Gutachterausschusses vorangeht. Aus den Mitgliedskommunen wird je angefangene 7.000 Einwohner eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt. Zu den Gutachterinnen und Gutachtern der Mitgliedskommunen kommen die nach den gesetzlichen Vorgaben zu bestellenden Bediensteten der Finanzbehörden hinzu.

- (2) Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Bruchsal. Die Mitgliedskommunen schlagen zu diesem Zweck Gutachterinnen und / oder Gutachter vor, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und im Sinne der Vorgaben des nachfolgenden Absatzes 5 fachlich und persönlich für diese Aufgabe geeignet sind. Sollte eine abgebende Kommune nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, geeignete Gutachterinnen oder Gutachter vorzuschlagen, geht das Vorschlagsrecht auf die Stadt Bruchsal über. Dies gilt entsprechend, falls ein Mitglied des Gutachterausschusses vor Ende der regulären Amtszeit ausscheidet.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal bestellt auf Vorschlag der Stadt Bruchsal aus den Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Gutachterausschusses und mindestens zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die als Gutachterinnen bzw. Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu bestellenden Bediensteten der Finanzbehörden und deren Stellvertretung obliegt nach § 2 Abs. 2 GuAVO der zuständigen Finanzbehörde.
- (5) Eine Person ist dann geeignet, Gutachter/in des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu werden, wenn sie Erfahrung und Sachkunde in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen hat. Sie soll dabei eine über das übliche Maß hinausgehende Sachkenntnis in der Wertermittlung, Vertrauenswürdigkeit und Erfahrungen durch bisherige praktische Tätigkeiten mitbringen.
- (6) Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist ein Kollegialorgan unabhängiger Gutachter. Er beschließt daher eigenständig eine Geschäftsordnung. Sie ergänzt die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches, der Gutachterausschussverordnung und dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung insbesondere um Bestimmungen zur inneren Organisation und zum Geschäftsgang, die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Für den erstmaligen Beschluss über die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses und spätere Änderungen ist innerhalb des Gutachterausschusses eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- (7) Scheidet eine Mitgliedskommune aus der vereinbarten Zusammenarbeit aus, erfolgt die Abberufung der von ihr vorgeschlagenen Mitglieder des Gutachterausschusses nach den Bestimmungen der Gutachterausschussverordnung.

§ 7 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses hat ihren Sitz in Bruchsal und wird bei der Stadt Bruchsal eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung:

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bruchsal

§ 8 Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jeder der beteiligten Kommunen oder der Stadt Bruchsal schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Kündigungsgründe angegeben werden.
- (3) Die Stadt Bruchsal und die beteiligten Kommunen sind sich einig, dass beim Ausscheiden einer oder mehrerer beteiligter Kommunen die Verbleibenden die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung fortsetzen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des GKZ - zulässig ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. LVwVfG 1 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) unberührt.
- (5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bruchsal Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Stutensee hat dieser Vereinbarung am 20.07.2020 zugestimmt. Sie ersetzt dort die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.02.2020.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat dieser Vereinbarung am 30.06.2020 zugestimmt. Sie ersetzt dort die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.02.2020.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal hat dieser Vereinbarung am 15.06.2020 zugestimmt. Sie ersetzt dort die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.02.2020.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat dieser Vereinbarung am 06.07.2020 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat dieser Vereinbarung am 19.05.2020 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.

- (8) Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat dieser Vereinbarung am 29.06.2020 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard hat dieser Vereinbarung am 26.05.2020 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat dieser Vereinbarung am 26.05.2020 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat dieser Vereinbarung am 07.07.2020 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat dieser Vereinbarung am 07.07.2020 zugestimmt. Sie ersetzt dort die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.02.2020
- (13) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (14) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.
- (15) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft - frühestens jedoch am
- 01.10.2020 in Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen, Walzbachtal, Forst, Kronau, Weingarten und Bruchsal;
 - 01.01.2021 in Bad Schönborn und Östringen und
 - 01.06.2021 in Karlsdorf-Neuthard, Hambrücken und Ubstadt-Weiher.

Zu dem jeweils aufgeführten Tag übertragen die abgebenden Kommunen die in dieser Vereinbarung genannten von ihr umfassten Aufgaben und Kompetenzen auf die Stadt Bruchsal. Soweit dies in Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen und Walzbachtal bereits durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.02.2020 erfolgt ist, bleibt die Aufgabenübertragung bestehen und wird nach Maßgabe dieses Vertrages fortgesetzt.

- (16) Die Stadt Bruchsal teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Kommunen werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die **Gemeinde Bad Schönborn**
Bad Schönborn, den

Bürgermeister Klaus Detlev Hüge

Für die **Stadt Bruchsal**
Bruchsal, den

Bürgermeister Andreas Glaser

Für die **Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen**
Eggenstein-Leopoldshafen, den

Bürgermeister Bernd Stober

Für die **Gemeinde Forst**
Forst, den

Bürgermeister Bernd Killinger

Für die **Gemeinde Hambrücken**
Hambrücken, den

Bürgermeister Dr. Marc Wagner

Für die **Gemeinde Karlsdorf-Neuthard**
Karlsdorf-Neuthard, den

Bürgermeister Sven Weigt

Für die **Gemeinde Kronau**
Kronau, den

Bürgermeister Frank Burkard

Für die **Stadt Östringen**
Östringen, den

Bürgermeister Felix Geider

Für die **Stadt Stutensee**
Stutensee, den

Oberbürgermeisterin Petra Becker

Für die **Gemeinde Ubstadt-Weiher**
Ubstadt-Weiher, den

Bürgermeister Tony Löffler

Für die **Gemeinde Walzbachtal**
Walzbachtal, den

Bürgermeister Timur Özcan

Für die **Gemeinde Weingarten**
Weingarten, den 17.09.2020

Bürgermeister Eric Bänziger

-----HIER PDF Genehmigungsurkunde einfügen -----